

**Satzung des Vereins:
Professional Real Estate Circle e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Professional Real Estate Circle". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 07.06.2016 gegründet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen Studierenden, Alumni und Marktteilnehmern aus dem Bereich Immobilienwirtschaft zu etablieren. Dazu sollen in erster Linie Studierende und Ehemalige des Studienganges Immobilienwirtschaft oder ähnlicher Qualifikationen als Zielgruppe angesprochen werden. In diesem Zusammenhang liegt unser Bestreben darin, den fachlichen wie persönlichen Austausch untereinander auf freiwilliger Basis zu stärken.

Unser Netzwerk soll auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder ausgerichtet sein. Dies erfordert eine flexible Herangehensweise und Offenheit gegenüber Neuem. Dabei wird jedoch zu jederzeit eine Unabhängigkeit angestrebt, insbesondere ggü. Unternehmen aus dem Immobiliensektor, welche ihre eigenen Interessen verfolgen. Dennoch sehen wir die Vereinbarkeit unserer Ziele in mehreren Punkten gegeben und suchen deshalb auch den Kontakt zu Immobilienunternehmen unterschiedlichster Fachrichtungen.

Zu unseren Zielen gehören u.a.:

- Bereitstellung von Job- und Praktikantenplätzen
- Teilnahme an Jobbörsen/Immobilien-Events/Exkursionen
- Wissenstransfer, zwischen Studierenden und Wirtschaft
- Förderung akademischer Auseinandersetzungen bezüglich immobilienwirtschaftlicher Themen
- Lieferung aktueller Informationen (Arbeitsmarkt, aktuelle Rechtsprechung usw.)
- Regelmäßige Treffen
- Einbindung von Studierenden in Projekte

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Auf Antrag können individuell Aufwandsentschädigungen vereinbart werden, die nur gegen Beleg und gegen Nachweis im Interesse des Vereins sowie bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder genehmigt werden können. Dem Antragsteller soll die Möglichkeit gegeben werden in ausreichendem Umfang seine Idee rechtzeitig vorstellen zu dürfen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden

§ 3 Nr. 2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder via Email zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin die Entscheidung übertragen kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder via Email Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich oder via Email zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person)
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder via Email mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche oder via Email mitgeteilte Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund - besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die exakten Mitgliedsbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Als Nachweis ist zu Beginn der Mitgliedschaft ein Nachweis vorzulegen, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, warum ggf. ein reduzierter Mitgliedsbeitrag gewährt werden kann. Auf eine anteilige Zahlung wird aufgrund eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes verzichtet.

Bei einem Wechsel des Mitgliedsstatus, z.B. Studierende zu Alumni oder Studierende zu Sonstiges, gilt im Jahr der Veränderung der jeweils günstigere Jahresbeitrag. Rückerstattungen sind gleich aus welchem Grund ausgeschlossen.

Mitgliedsbeiträge dienen dem Vereinszweck und sollen demzufolge ausschließlich den Mitgliedern zu Gute kommen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart

und höchstens fünf Personen, von denen der 1. und 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder via email bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „**Die Arche**“ **christliches Kinder- und Jugendwerk e.V.** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat,